

Beitragsordnung

des Kindertagesstätte Villa Kunterbunt e. V.

§1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Aufnahmegebühr und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins gemäß § 7 Abs. 7 Satzung geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Kalenderjahresbeitrags gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Satzung, des zusätzlichen Monatsbeitrags gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 Satzung, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Eine Änderung des Kalenderjahresbeitrags tritt zum 1. Januar des dem Beschluss folgenden Kalenderjahres in Kraft.
3. Eine Änderung des zusätzlichen Monatsbeitrags tritt zum nächsten Monatsersten des dem Beschluss folgenden Monats in Kraft.
4. Eine Änderung der Aufnahmegebühr tritt mit Beschluss in Kraft.
5. Eine durch die Mitgliederversammlung festgelegte Umlage kann frühestens vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses an alle Mitglieder eingezogen werden.

§3 Beitragshöhe und Fälligkeit

1. Der Kalenderjahresbeitrag für Einzel- und Familienmitgliedschaften beträgt 35,00 Euro und wird bei Aufnahme in den Verein am 3. Kalendertag des folgenden Monats, jedoch nicht früher als 14 Kalendertage nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrags fällig. Anschließend erfolgt die Belastung jeweils am 15.02. jeden Jahres.
2. Der zusätzliche Monatsbeitrag für aktive Mitgliedschaften je betreutes Kind beträgt 30,00 Euro^{*)} und wird am 3. Kalendertag jedes Monats fällig.
3. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 25,00 Euro und wird zusammen mit dem ersten Kalenderjahresbeitrag fällig.

4. Fällt ein Buchungstag auf einen Wochenend- oder Feiertag, erfolgt die Buchung am darauffolgenden Wochentag.

§4 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren.

§5 Säumnis

Im Säumnisfall kann das Mitglied bei Ausbleiben von Zahlungen (entsprechend § 3) ab 14 Tage nach Fälligkeit unter Angabe eines Zahlungsziels gemahnt werden. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung gemäß § 4 Abs. 12 Satzung hinzuweisen. Eventuell anfallende Bankgebühren, die dem Mitglied anzulasten sind, sind durch das Mitglied zu erstatten; Mahngebühren können erhoben werden.

§6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass – der Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise für höchstens ein Jahr beschließen.

§7 Beitragsbescheinigung

Nach Ablauf des Kalenderjahres kann das Mitglied auf Anfrage eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge erhalten.

§8 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Kalenderjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.

*) Bei dem zusätzlichen Monatsbeitrag für aktive Mitgliedschaften je betreutes Kind handelt es sich nicht um den Elternbeitrag, den die Stadt Niederkassel von den Erziehungsberechtigten für die Betreuung in einer Kindertagesstätte erhebt.

Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung am 05.03.2020